

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

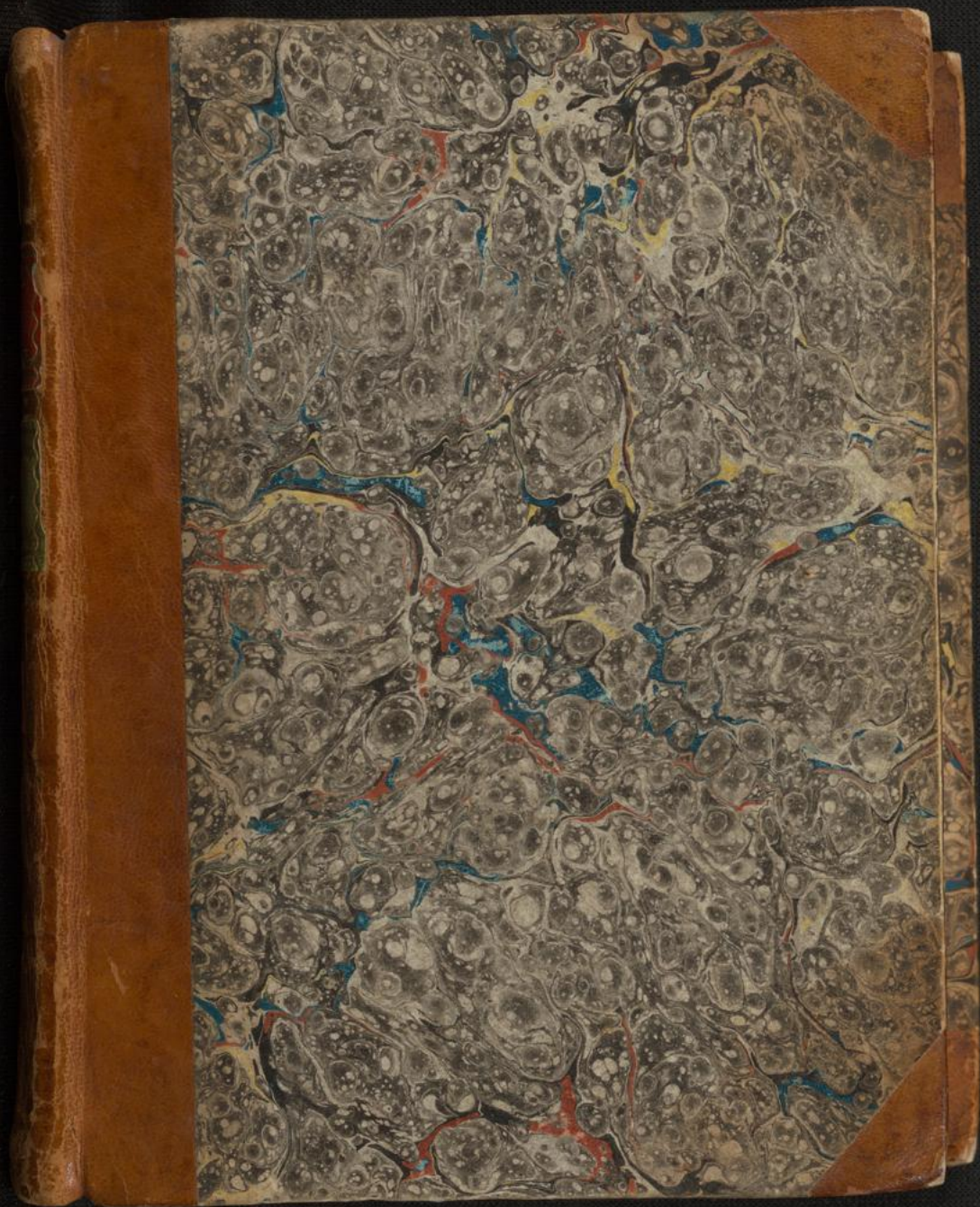
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Abdruck der frantzösischen Herren Gevollmächtigten zu Münster anderer Proposition

[S.l.], 1645

VD17 VD17 14:006220G

[urn:nbn:de:bsz:31-282284](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-282284)



42 A 1932, 5

RH

~~Vol. 22.~~

+
Abdruck

Der

Frantzösischen Herren

Gevollmächtigten zu Münster an
derer Proposition,

Auff dem Frantzösischen ins Teutsche vbersetzt.

Und

Der

Kayserlichen Herren

Gevollmächtigten daselbsten / dar
auff beschehener Antwort.

Auff dem Lateinischen ins Teutsch vbersetzt.

Im Jahr /

I 6 4 5.

9
Nach dem der Aller Christlichste König / nach
allem Vermögen dahin getrachtet / daß die Friedens-
Handlung möchte befördert werden / vnd Ihr Maj.
zu solchem effect alle Vergnügung haben thun lassen/
welche man wege der Vollmacht seiner Ministorum,
bey dieser General Zusammentunfft hat desideriren mögen / vnerach-
tet die Erste so ihnen aufgefertiget worden / sehr weitläuffig / vnd in
bester Form gewesen : Haben die Französische Plenipotentiarij erach-
tet / Sie / zu folge dieses / keine würcklichere Prob der Aufrichtigkeit
Ihrer Majest. Intentionen wegen des allgemeinen Ruhstands geben
köndten / als wann sie vor allen dingen die Mittel vnd Wege suchen
würden / wordurch desselben Bestand für eine lange Zeit möge ver-
sichert werden.

Zu welchem end / vnd vmb die Sorgfalt / welche man in Erreif-
fung der Waffen / wegen der allgemeinen Wolfahrt gehabt / in Er-
handlung des Friedens zu continüiren / wie auch die Rechte vnd Privi-
legien der Fürsten vnd Stände des Reichs zu conserviren / man behar-
ret hat / deroselben Deputirten inständig zu begehren / nachdemmal
klar gnug scheint / daß je vollkommener die Zusammentunfft seyn
wird / je mehr man die observanz des Reichs Satzungen / vnd die Be-
festigung einer gänzlichlichen Sicherheit des Friedens zu hoffen haben
wird. Zu welchen man das Begehren der Freyheit des Churfürsten
von Trier beyzufügen obligiret gewesen / als welches eine billichmäßi-
ge / notwendige / vnd solcher massen in den præliminar Tractaten be-
schlossene Sache ist / in Anmerckung / die General Passporten / welche
allen vnd jeden der Cron Frankreich alirren Fürsten zugelassen / vnd
ihnen die Freyheit in eygner Person zukommen / oder ihre Schickun-
gen zu solcher Zusammentunfft zuthun / vergönnet / in widrigen frucht-
los seyn / vnd man vergebens eine particulare für hochermeldtes Herrn
Churfürsten Deputirte würde beygefüget haben / wann er sich nicht in
den Stand vnd Ort befinden würde / da Er mit den Französischen
Plenipotentiariis vnd den seinigen eine freye Correspondenz pflegen /
vnd diesen seine Instruktionen / ohne Frucht vnd nach seinem eygnen
Willen / geben vnd ertheilen köndte.

Vnd obwol von männiglichlichen leichtsam mag erkannt vnd ge-
urtheilet

vertheilet werden/ daß obberührte Proposition in sehr billichmäßiger Form/ vnd welche auch eygentlich die waarhafftige Passion an Tag geben/ mit welcher Franckreich nach höchstem vermögen einen sichern vnd beständigen Frieden aufzurichten begierig/ verfasst sey: Danoch aber die Herren Mediatorez bey Ihr Majest. sehr angehalten haben/ daß man weiter zur Sach schreiten wolte/ haben Ihr Maj. ihnen zu willfahren/ vnd allezeit seine waare Intention zu dem Frieden mehr als Liecht zu stellen/ nicht allein mit gutem Willen ihrem Ersuchen statt gegeben/ sondern auch für einen Ruhm vnd Ehr erachtet/ sich gutwillig in einer Sachen findē zu lassen/ in welcher die Widersetzung/ vnerachtet sie auff guten Grund Rechtens fundirer were/ der Beförderung eines so heiligen/ vnd der Christenheit höchstbenöthigten Werck/ einen Anstos bringen/ oder zu einem pretext oder Vorwand dasselbe zuverzögern dienen köndte.

Begehren hierauff/ der von Ihr Majest. erhaltenen Ordre zu folge/ die ermeldte Bevollmächtigte auffz newe/ daß alle Fürsten vnd Stände des Reichs durch ihr eygnes Interelle vnd die allgemeine Wolfahrt wollen eingeladen seyn/ die Schickung ihrer Deputirten zu dieser General-Zusammenkunft/ in welcher durch die Gnade Gottes die Handlung nunmehr geöffnet worden/ nicht länger auffzuschieben. Sie geleben auch vber daß der guten Vereröstung/ daß man die Verhinderung des Herrn Churfürsten von Trier ohne Verzögerung auß dem Weg räumen werde/ damit seine detention vnd Anhaltung (wie es zweiffels frey geschehen würde) der Beförderung des Friedens nicht präjudiciren möge. Worauff sie annoch auffz new beharren/ vnd demnach solches Begehren so rechtmäßig vnd nothwendig/ zweiffeln sie nicht/ sie mit dem fürderlichsten eine vollkommene satisfaction erhalten werden.

Belangend die Sachen des Teutschlands/ werden Ihr Majest. alle Geneigenheit zu Beylegung der Zwistigkeiten/ welche sie mit dem Keyser haben können/ verspüren lassen/ vnd seyn gänglich disponirer die Mittel anzunehmen/ Krafft welcher man einen sichern Frieden in dem Reich/ vnd gutes Vertragen vnd auffrichtige Freundschaft mit Ihr Käys. Majest. stiften könne. Vnd vmb die effect desto mehr zu bezeugen/ mit was Eynffer Ihr Majest. wünsche/ des Reichs/ vnd aller Fürsten vnd Stände desselben/ Veruhigung zusehen/ so seyn sie resolvirer/ sich in allē dem jenigen/ was das allgemeine Wesen des Teutschlands betrifft/ nach ihren Rathschlägen zu bequemen/ vnd nit anders seine particular Interelle zu beobachten/ als mit dieser intention, viel
A ij mehr

mehr der Sicherheit / vnd Nutzbarkeiten hochermeldter Fürsten vnd
Ständen als seiner eygnen / vorsehung zuthun.

Vnd demnach Ihre Majest. obligirer seyn / für seine Bundes-
verwandte / vnd Zugerhane eine sonderbare Vorsehg zutragen / so be-
gehren sie insonderheit / daß ihnen sampelichen Vergnügung geschehe /
vnd ihre Nothdurfft zugleich mit der Cron Frankreich Interesse abge-
handelt vnd erörtert werde.

Italien betreffend / woselbst die Französische Waffnen nur er-
schienen / vmb das Vnheyl zu hintertreiben / welches alle Fürsten in der
ruin des Herzogen von Mantua (davon man den Anschlag / welcher
die annoch dortselbst wärende Zerwürfungen veranlasset / formiret)
erlitten hätten / erkläret man sich / daß / gleich wie diese einige Motive
den jüngst abgeleibte König / vnsterbliches Angedenckens / bewogen / in
den härtesten Jahreszeiten Persönlich dahin zu verreisen / seine Schätze
daselbst zu consumiren / vnd so viel seiner Vnterthanen Blut ver-
giessen zu lassen ; Ebener massen nehmen Ihr Majest. welche nicht
weniger in seinem heiligen Vorhaben / als in seinem Reich succediret
in Sachen dieser Proving kein ander Interesse, als der Fürste selbst.
Vnd seyn Sie / zu mehrer Bezeugung solcher Warheit / bereit / sich
dem Rath vnser Heiligen Vatters / der Republic zu Venedig / vnd
anderer Fürsten (vnaußgeschlossen die jenigen / welche sich dem Hauß
Oesterreich zugethan erweisen) zu conformiren, in deme was sie ihr /
als ihr waarhaftes Interesse, vnd Sicherheit zuerkennen geben werden.
Jedoch alles vnpræjudicirlich Ihrer Majest. Rechten vnd præten-
sionen, welche nach vbllicher Gewohnheit vnverlehet sollen reserviret
seyn.

Vnd demnach Ihr Majest. ihr jederzeit vorgesehet / in Aufrecht-
zung eines Sichern vnd ewigen Friedens zwischen den Christlichen
Fürsten an jhro nichts erwinden zulassen : Als ist mehrgedachter Ge-
vollmächtigten außdrückliches Begehren / daß man entweder jetzt ge-
genwärtig von Mitteln handele / wie zu einem sothanigen Frieden zu-
gelangen : oder daß man von jeso an verglichen bleibe / daß / wann die
Puncten der General Handlung / durch einhelligen Consens der Für-
sten vnd Stände des Reichs vnd Italien werden erörtert seyn / man
sich auch alsdann wegen der Sicherheit für der Christenheit Heyl vnd
Wolffahrt vereinigten solle / in welchem gewißlich sein höchstes Glück
bestehet.

Vnd lässet man Urtheilen / ob möglich sey / bey gegenwärtiger
Beschaffenheit der Sachen / billichere Eröffnungen vnd Vorschläge

zu proponiren, vnd ob der König jedesmal aufrichtig gesprochen/
wenn Ihr Majest. die Begierd erkläret / welche sie für den Ruhstand
vnd Versicherung der Teutschen vnd Itallianischen Fürsten gehabe
haben / nachdemmal man in dem Werck begriffen / die Wahrheit mit
der That zu bekräftigen. Actum Münster den 24. Februarij 1645.

Der Kayserlichen Herrn Bevollmächtigten Antwort

Auff die jüngste Französische Proposition.

Auß dem Lateinischen ins Teutsche vbersetzet.

DWolhero Kayf. Majest. Bevollmächtigte ersehen /
dass in des Aller Christlichsten Königs Bevollmächtigsten Pro-
position nicht allein in dem Eingang / sondern auch in dem
vbrigen Inhalt viel angezogen vnd berührt wird / so eine weitläuffrige
materi zur Beantwortung an die Hand geben köndte : Haben sie je-
doch / in gutem Nachdenken / daß dieser Zusammenkunfft Zweck vnd
Ihr Majest. intention sey / mit möglichster facilitet den Frieden zu be-
fördern vnd wider auffzurichten / nur die vornembste HauptPuncten
angeregter proposition ihre Gemüts Meinung / vorbehältlich weiterer
Nothdurfft / vnd kürzlich erklären wollen / als folget :

Vnd zwar auff den ersten Punct der Einladung aller vnd jeder
Fürsten vnd Stände des Reichs / sagen sie / daß ihr Kayf. Maj. ihnen
niemals verboten / daß sie in denen Versamlungs-Städten entweder
selbst Persönlich erscheinen / oder die ihrige / so wol allgemeiner / als pri-
vat Sachen halber / schicken möchten. Sondern was sie hieselbst ins
gemein vortrüglich zu seyn erachtete / hätte sie Anno 1636. an das
Churfürstl. Collegium, nachgehends Anno 1641. auff dem Reichs-
Tag zu Regenspurg / vnd in Newlichkeit an die versamlere Stände
Deputirte zu Franckfurt den 13. Januarij vberflüssig zuerkennen / ge-
geben.

Demnach aber biß dato / vnerachtet des Gegentheils inländi-
ges anhalten / nach abgewichenen Neun ganzen Monaten entweder
keiner / oder sehr wenig erschienen / so erhellet zur gnüge / daß es zu Kayf.
Majest. vnd der Churfürsten vnd Stände selbst Verachtung gerei-
chen würde / wann des Aller Christlichsten Königs Bevollmächtigte
A iij das

Das pacifications Hauptwerck mit den Käyserlichen vnd den jenigen/
welche mit rechtmässigen Befehlen bey diesen Versamblungen wol
versehen/ zu gegen seyn/ anzufangen vnd zu vollstrecken/ vnter dieser ei-
nigen verzüglichen Exception vnd Einwandt/ daß noch nicht alle
Fürsten vnd Stände des Reichs bey einkommen wären/ verweigern
söleten/ bevorab/ da bereits zweyer Churfürsten Deputirte zur stelle
seyn/ deren einer/ als von dem Churfürstl. Collegio abgeordnet/ die
vbrigen abwesenden Churfürsten repräsentiret.

Auff den andern ist ebenmässig dargerhan/ daß auß keiner Dr-
sach/ mit keinem Exempel/ vnd auß keiner absonderliche Vergleichung
können begehret werden/ daß der Herr Churfürst von Trier/ ehe vnd zu-
vor der Friedens Handlung ein Anfang gemacht wird/ in die vorige
Freiheit/ wie man pretendiret, widergesetzet werde. Vnd zwar sol-
ches auß keiner Ursach/ angesehen solches weder in den Passportten
gesaget wird/ als welche nur für seine Deputirte vnd Befehlshabere
verfaßet seyn/ noch auch die Vernunft dicitiret, daß man den jenigen/
welches wegen der Krieg erwachsen zu seyn auff widriger seiten preten-
diret wird/ auß Handen lassen solle/ ehe vnd bevorab man wegen Bey-
legung des Kriegs verglichen ist: Zumaln/ wann derselbe also auß
Handen gelassen were/ vnd der Krieg continuiren solte/ des Erlassen-
den Sache in soviel ärgern Stand seyn müste/ je höher vnd würdiger
er war geachtet worden/ als der jenige/ welches wegen der Kriege solte
erregert seyn. Dann auch mit keinem Exempel/ dieweil durch jimmer-
wehrenden gebrauch der Völcker in allen Friedenshandlungen üblich/
daß man von der jenigen/ so in wehrenden Krieg von einem oder dem
andern Theil/ auß was Weiß es wolle/ gefangen oder angehalten
werden/ Widerstellung in die vorige Freiheit vnd Würde/ in einem
absonderlichen Articul zu handeln pflege/ vnd niemals die Gewonheit
eingeführet worden/ daß jemand/ wer er auch sey/ vnd mit was Wür-
de er eminire, ehe man sich dessen absonderlich vereiniger/ auß dieser ei-
nigen Ursach frey gelassen werde/ dieweil sonst kein Anfang den
Frieden zu tractiren könne gemacht werden. Endlich auch auß kei-
ner absonderlichen Abhandlung vnd Vergleichung: Alldieweil nicht
allein gewiß ist/ daß die Trierische Sache von höherm Importanz/ als
daß sie vnter der generali clausula, krafft welcher allen mit der Cron
Francreich Confoederirten Ständen des Reichs durch den Ham-
burgischen Vergleich ins gemein die Salvi Conductus versprochen wor-
den/ einiger massen tacite könne begriffen werden: Sondern auch an
dem Tag ligit/ daß in besagtem Vergleich außdrücklich nur von dem
sichern

sichern Beleit / so des Herrn Churfürsten Deputirten / vnd nicht ihm
dem Churfürsten selbst solte ertheilet werden / Begehrung vnd Ver-
sprechung gegeben. Wird diesem nach der Billigkeit gemäß seyn /
daß des Allerchristlichsten Königs Bevollmächtigte sich begnügen las-
sen / daß in Namen des Käyser erklaert wird / vnd bereits vorher er-
kläert worden / daß man hochermeldtes Herrn Churfürsten Sachens
verhandlung vnter den pacifications Puncten vnd materien selbst
an seinem Ort vnd in seiner Ordnung zulassen werde. Wie dann
auch wegen des Salvi Conductus, so demselben zu vberschicken ist / be-
reits vorlängst erkläert worden / daß Ihr Käyserl. Majest. zu liesen /
daß diese Vbersändung durch die Herrn Päpstliche Nuncios, deren
einer hieselbst in dem Versamlungs Ort / der ander an dem Käyserl.
Hoff sich auffhält / möge verrichtet werden.

Auff den dritten Punct sagen die Käyserlichen / es seye nit genug /
daß die Französische Bevollmächtigte ihres Königs geneigten Willen /
Freundschaft vnd Frieden mit dem Käyser vnd dem Reich zu stifften /
nur mit generalen Worten andeuten / sondern es werde hierüber er-
fordert / daß sie klar / vnd sonderlich sagen / was der Allerchristliche
König für sein particular Interesse vom Käyser vnd dem Reich ihm
zuthun haben wolle / was er pretendire, oder wann er von ihnen
nichts begehrt ist / solches auch anzeigen. Dann wo dieses nit kund-
bar ist / auff was Weiß vnd Begehren zwischen diesen zweyen höchsten
Kriegshauptern Fried vnd Freundschaft zusammen wachsen könne /
wird alle Handlung von den vbrigen privat-Streitigkeiten entel vnd
vergeblich seyn.

Auff den vierden / demnach bißhero niemals in specie ist erkläert
worden / welche / vnd wieviel jene Confederirte vnd zugethane der
Cron Frankreich weren : Dann auch / so viel zwar bekant ist / biß
dato in einer Anzahl nit erschienen seyn / welche sich für sothantige auß-
gegeben hätten / als begehren die Käyserliche / daß des Allerchristlich-
sten Königs Bevollmächtigte einen jeden absonderlich namhaft ma-
chen / damit man wissen möge / mit welchen vnd auff was Maß zuse-
ner Zeit / Ordnung vnd Stell / nach Inhalt der Vollmachten vnd
des Hamburgischen Vergleichs / man zu tractiren habe.

Auff den Fünfften / wird wegen Schlichtung der Italiänischen
Sachen geantwortet / es were dieses Orts nicht / vnd dieneere auch nit
zu Beschleunigung des Friedens / daß man viel disputire, welcher theil
rechtmäßiger für dieses / oder jenes Staats defension die Waffen an-
gezogen / sondern / nach dem von Sachen Teuschlands ein Vergleich
wird

wird geschehen seyn / wird man auch zu dem jenigen / was Italien be-
trifft / schreiben. Im vbrigen ist's klar / daß die Herrn Mediatores so
wol der Italiänischen als Teutschen Sachen halber beedersseits accepti-
ret vnd beliebet worden seyn / dergestalt / daß man keiner neuen
Schlichtungsform / welche hingegen angedeutet zu werden scheint/
benötiget ist.

Belangend den letzten Punct wegen Versicherung dessen / was
ins künfftig soll gehandelt werden / ist allbereits in vorhergehenden ge-
antwortet worden / daß diese Frag nit zum Anfang / viel weniger aber
zu den praeliminarien der Tractaten; sondern zu dem Beschluß des
Friedens gehörig sey: Darnach / daß ebenmäßig dem Käyser vnd
dem Reich hoch daran gelegen / daß der einmal geschlossene Friede kräftig
/ beständig / vnd mit festen Banden bewahret sey / derwegen der
Käyser sich nicht entgegen setzen werde / daß zu seiner Zeit vnd Ort der-
selbe mit allgemeiner Bestimmung der Stände bekräftiget / vnd zur
Execution gebracht werde. Solche Erklärung widerholen Ihrer
Majest. Bevollmächtigte. Diweil aber diese Obligation nach der
Völkler Rechte beede Theil verbindlich machen soll / so achren sie für
billich / daß auch des AllerChristlichsten Königs Bevollmächtigte sich
außerücklich erklären / daß man gleichmäßige Confirmation nicht al-
lein von dem König selbst / sondern auch von denen gesampnen Stän-
den Frankreichs erhalten werde.

Auß welchen allen / ein jedweder klärllich vernehmen kan / mit
was Aufrichtigkeit des Gemüths die Käyserlichen trachten / den
Pacifications Weg weiter einzugehen / in guter Hoffnung / des mehr
hochgedachten AllerChristlichsten Königs Bevollmächtigte / nach nun-
mehr eröffneter Bahn die Sachen zu verhandlen / endlich auch fort-
schreiten / vnd nicht zulassen werden / daß die Christenheit länger mit
eyreler Hoffnung gehet vnd auffgehalten werde. Actum Münster
den 7. Martij 1645.

E N D E.

